

Mag. Hugo Piringer
A16 Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-796 | F 0316 601-733
E iws@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

11.10.2019

Ste/Kre

GZ: ABT16-2767/2019-10

Anhörungsverfahren Landesstraße B72 - Weizer Straße

Verordnung straßenpolizeilicher Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960;

hier: Fahrverbot gemäß § 52 lit. a Ziff. 9c StVO 1960 für Sattelkraftfahrzeuge

Sehr geehrter Herr Mag. Piringer,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung des Landes Steiermark (A16) zur geplanten abschnittsweisen Sperre der B 72 für Sattelkraftfahrzeuge.

I. Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Regionen ein unabdingbarer Baustein für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land ist. Dass das gestiegene Maß an Mobilität auch Herausforderungen mit sich bringt, wird auch seitens der Wirtschaft nicht bestritten. Daher setzt sich die WKO Steiermark gemeinsam mit den Behörden, der Exekutive, der ASFINAG und vielen anderen Partnern seit vielen Jahren für wirtschafts- und umweltfreundliche verkehrspolitische Lösungen ein.

Eine Verlagerung auf das hochrangige Straßennetz ist grundsätzlich zu befürworten, insbesondere sollten Landesstraßen nicht als Transitrouten missbraucht werden.

Bei sämtlichen Fahrverboten muss jedoch sichergestellt sein, dass Ausnahmen für den Ziel- und Quellverkehr definiert werden, um eine Versorgungssicherheit bzw. Funktionstüchtigkeit regionaler Wirtschaftskreisläufe dauerhaft zu ermöglichen. Darüber hinaus muss die uneingeschränkte Anfahrt zu den Firmensitzen bzw. die Zufahrt zu den Betriebsstandorten für alle Firmen aufrechterhalten bleiben. Gilt dies nicht und wird die Erreichbarkeit dermaßen eingeschränkt, dass weder vernünftige Ausweichrouten, noch der Einsatz von anderen Transportmitteln möglich ist, so muss dem Gesetzgeber klar sein, dass

dadurch die Existenz von Betrieben bzw. jeglicher wirtschaftlichen Aktivität in den Regionen massiv gefährdet wird.

II. Im Detail:

Die WKO Steiermark als Interessenvertretung der Wirtschaft bittet nach Anhörung der betroffenen Sparten und Regionalstellen, sowie regional ansässiger Firmen mit direkter Betroffenheit, folgende Aspekte der geplanten Verordnung aufgrund folgender Sachverhalte zu überdenken bzw. abzuändern:

Mehrere Transport- und Industrieunternehmen sprechen sich ausdrücklich gegen ein Fahrverbot im Abschnitt km 71,3 bis 83,3 über das Alpl für Sattelkraftfahrzeuge aus, da Umleitungen bzw. Umwege aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sind. Einige sehr renommierte Unternehmen gehen von Mehrkosten von bis zu 35% durch alternative Routen aus. Gerade die Erreichbarkeit vom höherrangigen Straßennetz aus (konkret S6) ist für das gesamte Einzugsgebiet im Zuliefer- und Kundenverkehr maßgeblich und wird durch die avisierte Sperre massiv eingeschränkt. Umwege von 50km oder mehr stehen für die Betriebe im Raum (ein Beispiel betrifft etwa die Strecke Krieglach - Rohrbach an der Lafnitz).

Zudem wird angemerkt, dass nicht zu erwarten ist, dass von 01.11 bis 15.04 durchgehend eine derart problematische Wetterlage herrscht, die eine Gesamtsperre ohne Ausnahmen für den Ziel- und Quellverkehr rechtfertigen würde. Es geht hier um einige wenige Tage im Jahr, wo es kurzfristig zu problematischen Fahrverhältnissen kommt. Durch jeweils situationsbezogene Maßnahmen vor Ort sollte es möglich sein, diese Problematik in einem niederschweligen Bereich zu entschärfen.

Das Feistritztal ist schon auf Grund der geografischen Lage wirtschaftlich benachteiligt. Die B 72 ist die Lebensader für diese Region und verbindet das Feistritztal mit der Obersteiermark und auch mit dem Großraum Wien. Jede Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Verkehrs ist deshalb zu vermeiden. Es gibt zwar Probleme, die bei winterlichen Fahrverhältnissen durch gedankenlose Lenker entstehen können, eine Totalsperre für Sattelkraftfahrzeuge für fünfeinhalb Monate ist jedoch aus Sicht der WKO Steiermark völlig unverhältnismäßig.

Als **Mindesterfordernis** wird daher vorgeschlagen **großräumige Ausnahmen für den Ziel- und Quellverkehr** zu definieren und zwar jedenfalls sämtliche steirische Bezirke, die von einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Oststeiermark von der S6 aus betroffen wären, aufzunehmen: Liezen, Murau, Murtal, Leoben, Bruck-Mürzzuschlag. Ebenso sollten logischerweise der Bezirk Weiz und die beiden Nachbarbezirke GU und Hartberg-Fürstenfeld ausgenommen werden.

Auch ist empfehlenswert, dass die angrenzenden Bezirke zu den ausgenommen steirischen Bezirken in den Bundesländern als Ziel- und Quellgebiet definiert werden, und speziell die Erreichbarkeit der Region von der Bundeshauptstadt Wien aus nicht eingeschränkt wird.

Wir bitten um Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge und bedanken uns für die Möglichkeit, diese Sachverhalte bzw. Bedenken gegen die geplante Verordnung auch im persönlichen Gespräch im Detail erläutern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Josef Herk
Präsident



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

